

Büro der Stadtverordnetenversammlung

Anfrage

Vorlagennummer: **ANF/1743/2023**
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 19.10.2023

Amt: Büro der Stadtverordnetenversammlung
Aktenzeichen/Telefon: - Al -/1032
Verfasser/-in: Christine Wagener, CDU-Fraktion

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Zur Kenntnisnahme
Stadtverordnetenversammlung		Zur Kenntnisnahme

Betreff:

Anfrage gem. § 28 GO der Stv. Wagener vom 17.10.2023 (eingegangen am 19.10.2023) - Baustellenmanagement -

Anfrage:

In der letzten Sitzung des Behindertenbeirates wurden verschiedene Missstände u. a. bezüglich des städtischen Baustellenmanagements moniert. **Vor diesem Hintergrund frage ich den Magistrat:**

- „1. Werden in Zukunft durch Baustellen zeitlich wegfallende Behindertenparkplätze ortsnah ersatzweise ausgewiesen?
2. Werden in Zukunft die bei Baustellen geschützten Korridore für Fußgänger so gestaltet, dass sie von gehbehinderten Personen, die zum Beispiel mit einem Rollator unterwegs sind, ohne Gefahr benutzt werden können?
3. Wird in Zukunft bei städtischen Baumaßnahmen der Behindertenbeauftragte der Universitätsstadt Gießen rechtzeitig informiert und ggfls beim Baustellenmanagement miteinbezogen?
4. Sind die städtischen Webauftritte, mobilen Anwendungen und sonstigen mittels Informationstechnik realisierten grafischen Programmoberflächen im Anwendungsbereich des § 1 Hessische Verordnung über barrierefreie Informationstechnik (BITV HE) gemäß EU (RL) 2016/2102 i.V.m. EN 301 549 barrierefrei gestaltet?
- 4.1. Wenn nein, wie beabsichtigt die Stadt Gießen die rechtlichen Anforderungen der barrierefreien Informationstechnik schnellstmöglich herzustellen?

5. Wurden die städtischen Webauftritte bereits durch die Überwachungsstelle des Landes Hessen gemäß § 5 BITV HE geprüft und wenn ja, mit welchem Ergebnis?
6. In welcher Form erfolgt eine Abstimmung der Stadt Gießen hinsichtlich digital barrierefreier Webauftritte, mobilen Anwendungen und sonstiger mittels Informationstechnik realisierter grafischen Programmoberflächen mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder privaten Rechts gemäß § 2 Abs. 2 BITV HE, die durch Mitwirkung der Stadt Gießen zu dem besonderen Zweck gegründet worden sind, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen?
- 6.1. Welche Stellen fallen mit Bezug zur Stadt Gießen in den Geltungsbereich des § 2 BITV HE?“